

Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 4. November 2021

Datum:	Donnerstag, 4. November 2021	
Vorsitz:	Andi Meier, Gemeindeammann	
Protokoll:	Daniel Baumgartner, Gemeindeschreiber	
Stimmzähler:	Urs Ammann, Toni Binder, Niklaus Edelmann, Rosmarie Rohner, Elisabeth Weirich, Heiko Weirich	
Verhandlungsfähigkeit:	Total Stimmberechtigte	4'280
	Zur Beschlussfassung 1/5 oder	856
	Anwesend	378
Referendum:	Sämtliche heute Abend gefassten Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum	
Stimmrecht:	Die Presse und die anwesenden Gäste sind nicht stimmberechtigt	
Ort:	Turnhalle Tiergarten	
Zeit:	19:00 – 22:15 Uhr	

Begrüssung

Gemeindeammann Andi Meier eröffnet die Einwohnergemeindeversammlung und begrüsst die zahlreichen Anwesenden im Namen des Gemeinderates.

Die neue Gemeinde Zurzach steht an der Startlinie. Der offizielle Startschuss erfolgt am 1. Januar 2022. Heute wird entschieden welche Rahmenbedingungen, Vorgaben, Rechte und Pflichten wir der neuen Gemeinde auf den Weg geben. Die heutige Versammlung ist somit ein weiterer grosses Meilenstein für die Gemeinde Zurzach.

Meilensteine durften wir in den letzten Jahren schon einige zusammen erleben. Dabei denke ich an die gemeinsame Infoveranstaltung im Ebianum in Fisibach über die Abstimmung Projektkredit von der Vertieften Prüfung und dann natürlich an die Abstimmung selbst im Jahr 2019.

Die grosse Arbeit in der vertieften Prüfung ist mit der Umsetzung ab Herbst 2019 in zahlreichen Arbeitsgruppen nahtlos weitergeführt worden. Die Umsetzungskommission und ihre über 30 Arbeitsgruppen haben diverse Dokumente erschaffen, über welche wir heute abstimmen werden.

Die heutigen Traktanden sind somit breit abgestützt erstellt worden und ihnen geht ein langer Prozess voraus. Die definitive Ausarbeitung fand in den letzten zwei Jahren statt, wobei zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedenen Gemeinden mitgewirkt haben. Den Verantwortlichen war es stets ein Anliegen, dass ausgewogene Lösungen für die gesamte Gemeinde präsentiert werden können. Es musste beachtet werden, dass alle gleichbehandelt werden, dass wir die nötigen Ressourcen haben, um diese Lösungen auch umzusetzen, dass übergeordnete Gesetze eingehalten werden, dass die Lösungen finanziell verträglich sind und dass in der Bevölkerung eine Zustimmung und eine Akzeptanz gefunden werden kann.

Wir sind überzeugt, dass wir mit den heutigen Anträgen die ausgewogenen Lösungen präsentieren werden. Bei der persönlichen Beurteilung bitten wir sie, die Sicht auf die ganze Gemeinde Zurzach zu richten.

Vor dem Start mit dem offiziellen Teil, werden noch einige anwesenden Personen vorgestellt. Die Pressevertreter, Steffi Garcia und Alex Wagner von der Aargauer Zeitung und Thomas Färber von der Botschaft werden herzlichst begrüsst und für die anschliessende Berichterstattung wird gedankt. Ebenso werden alle anwesenden Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung willkommen geheissen.

Gemeindeammann Andi Meier stellt das Podest mit allen Gemeinderäten sowie sich selbst vor. Des Weiteren wird die Geschäftsleitung vorgestellt.

Die Stimmzähler für die neue Gemeinde Zurzach wurden bereits offiziell gewählt. Davon sind Heiko Weirich und Rosmarie Rohner anwesend. Toni Binder und Niklaus Edelmann sind anwesend als Stimmzähler aus den noch bestehenden Gemeinden. Zusätzlich wurde das Team noch ergänzt mit Urs Ammann und Elisabeth Weirich, welche gewählte Finanzkommissionsmitglieder in der bestehenden sowie der neuen Gemeinde sind. Die Stimmzähler wurden aufgeteilt auf die einzelnen Sektoren.

Es werden alle Stimmzähler gewählt.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Dem Hauswartteam, vertreten durch Bruno Leber, Patrick Bechtel und Marcel Haus wird herzlichst gedankt für die Herrichtung und Schmückung des Versammlungslokals und für die Technik geht ein Dank an die Firma Winkler.

Ein weiterer Dank geht an die Mineralquelle Zurzach AG für das spendierte Mineralwasser und an Felix Rohner aus Böbikon für die offerierten Apfel.

Aus Zeit- und Infrastrukturgründen wurde entschieden bei der heutigen Versammlung auf offizielle Pausen zu verzichten. Selbstverständlich ist es trotzdem möglich den Saal jederzeit zu verlassen.

Betreffend den Corona-Massnahmen wird festgehalten, dass die Versammlung ohne die Zertifikatspflicht durchgeführt werden muss. Aus diesem Grund gilt jedoch die allgemeine Maskenpflicht. Eine Ausnahme gilt für die Personen auf dem Podest und für diejenigen die sprechen müssen.

Die traktandierten Geschäfte werden Ihnen durch die entsprechenden Ressortinhaber vorgestellt. Die Diskussionen sowie die Abstimmungen am Ende werden durch mich geleitet. Zudem wird erläutert, dass die Abstimmungen offen erfolgen, ausser ein Viertel der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Das Quorum unserer 2'480 Stimmberechtigten beträgt 856. Am heutigen Abend sind 378 Stimmberechtigte anwesend. Das Quorum wird somit nicht erreicht, was bedeutet, dass alle Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen.

Sollten Anträge gestellt werden zu den einzelnen Traktanden so werden sie vor der Abstimmung entsprechend über die Abstimmungsmethode informiert.

Der Versand der Einladungen ist rechtzeitig erfolgt und die Unterlagen wurden aufgelegt. Die Versammlung ist somit ordnungsgemäss einberufen worden.

Wer in einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares oder persönliches Interesse hat, muss selbst in den Ausstand sowie die Angehörigen, falls vorhanden. Heute Abend ist das Traktandum 12 davon betroffen zum Thema Gemeinderatsbesoldung. Hier werden einige Personen den Raum verlassen müssen und die Abstimmung wird durch den aktuellen Gemeindeammann Bad Zurzach, Beni Scheuber geführt.

Wer Wortmeldungen hat soll sich gerne melden. Vor der Abgabe der Wortmeldung wird darum gebeten sich kurz mit Namen, Vorname und Wohnort vorzustellen. Es wird um Verständnis gebeten, dass während den ordentlichen Traktanden nur Themen diskutiert werden können, welche einen direkten Zusammenhang zum jeweiligen Antrag haben.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Die Traktandenliste wird vorgestellt.

Zu einigen Traktanden wurden bereits mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt. Es wird um Verständnis gebeten, dass auf diese Traktanden nicht mehr sehr detailliert eingegangen werden kann.

Traktandenliste

1. Gemeindeordnung
2. Gebührenreglement
3. Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten und nicht subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)
4. Strassenreglement
5. Wasserreglement
6. Abwasserreglement
7. Entsorgungsreglement
8. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
 - 8.a Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
 - 8.b. Tarifordnung über Beiträge der Eltern an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
9. Schulverträge
 - 9.a. Auflösung Verband Kreisschule Rheintal-Studenland
 - 9.b. Vertrag mit der Stadt Klingnau
 - 9.c. Vertrag mit der Gemeinde Koblenz
 - 9.d. Vertrag mit der Gemeinde Siglistorf
 - 9.e. Vertrag mit der Gemeinde Mellikon
10. Stützpunktfeuerwehr Zurzach
 - 10.a. Gemeindevertrag
 - 10.b. Feuerwehrreglement
 - 10.c. Einsatzkostentarif
11. Personalreglement
12. Gemeinderatsbesoldung
 - 12.a. Besoldung für die Amtsperiode 2022/2025
 - 12.b. Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats
13. Budget 2022
14. Info und Verschiedenes

1. Gemeindeordnung

Andi Meier, Gemeindeammann

Die Gemeinden legen ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest. Diese Ordnung untersteht neben der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung auch der Volksabstimmung und bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung sind die Zustimmungen an der Urne (Frühjahr 2022) und durch den Regierungsrat erforderlich.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle die Gemeindeordnung genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Gebührenreglement

Andi Meier, Gemeindeammann

Damit eine Gemeinde Gebühren gegenüber Dritten erheben kann, benötigt sie eine rechtliche Grundlage. Überall dort, wo kein übergeordnetes Recht für eine Gebührenerhebung besteht, kommt das Gebührenreglement der Gemeinde zum Tragen. Im Gebührenreglement sind unter anderem die Behandlungsgebühren für Baugesuche, Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze oder Gebühren für die Feuerungskontrollen geregelt.

Es wird keine Diskussion gewünscht

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Gebührenreglement genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit einer Gegenstimme angenommen.

3. Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten und nicht subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Heiri Rohner, Gemeinderat

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes wurde für die Gemeinde Zurzach ein Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden gemeinschaftlichen Meliorationswerke erstellt. Unter den Begriff «Meliorationswerke» fallen alle Flur- und Feldwege sowie Drainagen. Das Reglement gilt für alle subventionierten und nicht subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet. Die vorliegenden Kosten des Unterhalts der gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Flächenbeiträge und die Gemeinde getragen.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten und nicht subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement) genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit vier Gegenstimmen angenommen.

4. Strassenreglement

Franziska Zölly, Gemeinderätin

Im vorliegenden Strassenreglement werden unter anderem die Strasseneinteilung nach Benützung und Erschliessungsfunktion, Begriffsdefinitionen, der Bau und Unterhalt sowie die Übernahme von Privatstrassen geregelt. Auch sollen damit die bewilligungspflichtige Benützung, Aufbrüche und die Strassenbeleuchtung definiert werden. Überall dort, wo kein übergeordnetes Recht besteht, kommt das Strassenreglement zum Tragen.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Strassenreglement genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Wasserreglement

Peter Moser, Gemeinderat

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und stellt die Wasserversorgung innerhalb des Baugebiets sicher, indem sie in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke liefert. Das Baugesetz (BauG) beauftragt die Gemeinden, Reglemente zu schaffen, welche die Finanzierung von Erschliessungsanlagen wie Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und elektrische Energie (§ 34 BauG) regeln.

Das Wasserreglement regelt neben der Finanzierung der Wasserversorgung auch die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger. Das vorliegende Reglement wurde durch den Preisüberwacher geprüft und genehmigt. Der Preisüberwacher hält in seinem Bericht explizit fest, dass neben den Verbrauchsgebühren zwingend auch eine Grundgebühr erhoben werden muss.

Das neue Wasserreglement regelt unter anderem folgende Gebühren:

Jährliche Grundgebühr

- CHF 70.00 pro Wohneinheit
- CHF 70.00 pro Büro/Firma und/oder Detaillisten
- CHF 120.00 pro Landwirtschaftsbetrieb mit Direktzahlungen
- CHF 300.00 pro Gewerbeinheit resp. öffentlichem Gebäude sowie CHF 25.00 pro m³/h Dauerdurchfluss des Wasserzählers Verbrauchergebühr CHF 1.50 pro m³ Frischwasserverbrauch

Die Diskussion wird eröffnet.

Hans Stengele, Kaiserstuhl

Ich habe festgestellt, dass beim Durchleitungsrecht (B.8. Abs. 2) keine Entschädigungen geleistet werden und dass bei nachträglich Erstellten bauten (C.2. Abs. 4) die Kosten ebenfalls zu Lasten des Grundeigentümers gehen. Das finde ich eine Frechheit und beantrage, dass das Werk diese beiden Punkte übernehmen muss.

Peter Moser, Gemeinderat

Mäni Moser, Leiter dieser Fachgruppe, hat mir soeben mitgeteilt, dass tatsächlich keine Leistung erbracht wird, wenn die Gemeinde eine Leitung durch ein Grundstück baut. Es werden nur verursachte Schäden oder allfällige Ertragsausfälle, zum Beispiel auf einer Landwirtschaftspartelle, entschädigt. Unter Punkt C handelt es sich um den Hausanschluss und nicht um die Durchleitung. Das muss man hier klar unterscheiden.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Andreas Hägele, Rekingen

Aufgrund unserer Wasserleitung hatten wir im Rheinacker immer wieder einen Kampf mit dem alten Gemeinderat von Rekingen, weil diese früher von der Solvay gelegt wurde. Es wurde definiert, dass wir für den Unterhalt der gesamten Leitung zuständig sind. Beim Verkauf der Siedlung an die neuen Eigentümer wurde in den Verträgen festgelegt, dass die Leitungen durch die Gemeinde übernommen werden, diese hat sich jedoch immer dagegen gestäubt.

So wie ich das verstehe, gehen die Hauptleitungen in das Eigentum der Gemeinde und alles was von der Hauptleitung zu den Häusern gelangt, gilt als Hausanschluss und fällt ins Eigentum des Grundeigentümers.

Ist mit dem neuen Wasserreglement dieses Problem nun geregelt, dass es automatisch in das Eigentum der Gemeinde fällt?

Peter Moser, Gemeinderat

Diese Problematik ist mir bereits bekannt. Es ist so, dass diese Leitung mit diesem Vertrag nicht automatisch durch die Gemeinde übernommen wird. Ich denke, dass ist ein sehr spezielles Gebiet, welches ausserhalb vom heutigen Abend besprochen und geregelt werden muss.

Andreas Hägele, Rekingen

Das ist wichtig zu wissen, denn in diesem Fall wird das Wasserreglement für uns ungültig. Das bedeutet sie können bei uns in diesem Sinne auch keine Gebühren erheben, jedenfalls nicht in derselben Höhe wie andere. Unsere Grundgebühren müssten somit reduziert werden, weil wir diese Leitungen selbst unterhalten müssen. Ich möchte hier betonen, dass die Gemeinde Rekingen sich bei einem Wasserleitungsbruch immer anteilmässig an den Kosten beteiligt hat. Wir mussten hier also denselben Preis bezahlen wie alle anderen aber auch noch zusätzliche Kosten tragen, was alle anderen nicht mussten.

Peter Moser, Gemeinderat

Ich bin überzeugt, dass wir diese Problematik möglichst zeitnah diskutieren werden und zu einer geeigneten Lösung kommen.

Hans Rohner, Baldingen

Wird der langfristige Leerwohnungsbestand durch den Gemeinderat beschlossen oder wird es im Reglement festgelegt?

Andi Meier, Gemeindeammann

Die Regelung mit den Leerwohnungen kommt nicht in das Reglement. Grundsätzlich ist jede Wohnung gebührenpflichtig. Falls man nach einem Jahr oder länger einen Leerwohnungsbestand hat, kann man im Sinne der Härtefallklausel einen Antrag an den Gemeinderat stellen. Es gibt somit keinen automatischen Anspruch auf eine separate Regelung, aber man hat Anspruch, einen Antrag zu stellen.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Hans Ulrich Schärer, Bad Zurzach

Aus dem Reglement geht hervor, dass die Grundgebühr für ein Einfamilienhaus CHF 170.00 beträgt, und für ein Mehrfamilienhaus beträgt sie CHF 82.80. Meiner Meinung nach ist das eine Benachteiligung vom Eigenheimbesitzer. Diese Gerechtigkeit muss hergestellt werden. Warum muss der Besitzer eines Eigenheims mehr bezahlen?

Andi Meier, Gemeindeammann

Das Beispiel, welches sie nennen stimmt nicht in jedem Fall. Es kommt darauf an wie viele Einheiten dieses Mehrfamilienhaus hat. Der Betrag von der Wasseruhr wird immer durch die Anzahl Wohneinheiten geteilt und kann somit tief oder hoch ausfallen. Der Wasseruhrtarif passt sich entsprechend an auf die Anzahl Einheiten, welche an der Uhr angeschlossen sind. Jeder bezahlt jedoch die CHF 70.00 für den Wohneinheitstarif.

Zu einem Einfamilienhaus sowie einem Mehrfamilienhaus gelangt je nur eine Leitung. Da beim Mehrfamilienhaus diese Leitung mehrere Personen benützen, wird die Grundgebühr aufgeteilt. Wir sind dem System der Zweikomponentenlösung gerecht geworden, indem man die Wohneinheit jedem verrechnet, und bei der Wasseruhr wird die Gebühr aufgeteilt.

Hanspeter Ricklin, Bad Zurzach

Ich finde diese Diskussion sehr kleinlich, denn Eigenheimbesitzer haben immer noch grosse Vorteile mit einer eigenen Leitung. Wenn es sich jemand erlauben kann eine Wohnung nicht zu vermieten, dann sind diese CHF 70.00 im Jahr nicht sehr gravierend.

Hans Stengele, Kaiserstuhl

Bis jetzt war die Erdung an der Wasserleitung. Nun soll dies verboten werden. Ab wann ist das gültig und wie soll man es zukünftig erden?

Mäni Moser, Bad Zurzach

Die Erdung wird von der Wasserversorgung übernommen. Es wird hier zwischen verschiedenen Wasserleitungen unterschieden. Die Erdung wird sichergestellt.

Die Diskussion wird geschlossen.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Wasserreglement genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 314 Ja-Stimmen zu 28 Nein-Stimmen angenommen.

6. Abwasserreglement

Peter Moser, Gemeinderat

Das Baugesetz (BauG) beauftragt die Gemeinden, Reglemente zu schaffen, welche die Finanzierung von Erschliessungsanlagen wie Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und elektrische Energie (§ 34 BauG) regeln. Das Abwasserreglement regelt zudem die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt. Das vorliegende Reglement wurde durch den Preisüberwacher geprüft und genehmigt. Der Preisüberwacher hält in seinem Bericht explizit fest, dass neben den Verbrauchsgebühren zwingend auch eine Grundgebühr erhoben werden muss.

Das neue Wasserreglement regelt unter anderem folgende Gebühren:

Jährliche Grundgebühr

- CHF 100.00 pro Wohneinheit
- CHF 100.00 pro Büro/Firma und/oder Detaillist
- CHF 150.00 pro Landwirtschaftsbetrieb mit Direktzahlungen
- CHF 300.00 pro Gewerbeeinheit resp. öffentliches Gebäude sowie CHF 25.00 pro m³/h Dauerdurchfluss des Wasserzählers Verbrauchsgebühr CHF 2.30 pro m³ Frischwasser- und/oder Brauchwassereinleitung

Lorenz Spuhler, Wislikofen

Ich habe eine Frage zum Durchleitungsrecht bzw. zu den bestehenden Verträgen. Ist es hier auch so, dass dies in Zukunft nicht mehr entschädigt wird? Falls ja, ist das rechtlich abgesichert? Und was passiert mit den Verträgen, die seit 10 Jahren abgelaufen sind und nie Entschädigungen bezahlt wurden?

Mäni Moser, Bad Zurzach

Diese Durchleitungsrechte sind zum Teil sicherlich abgelaufen. Ich werde in den nächsten Jahren diese Verträge bereinigen. Es ist so, dass man das Durchleitungsrecht hatte und Gebühren bezahlt hat. Zukünftig wird das sicherlich nicht mehr der Fall sein, dass man hier Gebühren bezahlt, weil diese Leitungen nicht gross durch Bauland, sondern mehr durch Kulturland gehen. Da hier die betroffenen Grundstückseigentümer keinen Ausfall haben, sagt hier das Gesetz, dass keine Gebühren entrichtet werden müssen.

Hans Rohner, Baldingen

Warum müssen Landwirtschaftsbetriebe Grundgebühren bezahlen? Zudem hat es kein Beispiel zur Benützungsggebühr. So wie ich es verstanden habe, wird hier auch über den gesamten Wasserverbrauch Benützungsggebühren verrechnet.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Mäni Moser, Bad Zurzach

Bei der Landwirtschaft gibt es zwei Wasseruhren. Eine ist für die Ökonomie auf dem Betrieb und die andere ist für das Wohngebiet. Für das Wohngebiet ist klar, muss er den Verbrauch voll bezahlen und für den Landwirtschaftsbetrieb muss keine Benützungsgebühr bezahlt werden, sondern lediglich die Wasseruhr.

René Jenni, Rietheim

Beim Frischwasser bezahlen wir bereits eine Grundgebühr. Dieses Wasser ist dasselbe, welches wir wieder beim Abwasser rauslassen. Weshalb bezahlen wir zwei Mal Grundgebühren für denselben Zähler?

Peter Moser, Gemeinderat

Die Abwassergebühr deckt den Anschluss an die Liegenschaft und den Verbrauch. Diesen Wasserzähler hätten wir auch anders nennen können. Im Reglement war es uns wichtig, dass wir auch die Abwassergebühr in eine Wohneinheit und in eine Grundgebühr aufteilen. Um es vereinfachen wurde es gleich benannt wie im Wasserreglement.

Hans Ulrich Schärer, Bad Zurzach

Mach ich mich strafbar, wenn ich die Garageneinfahrt und das Auto mit dem 2'000 L Regenwassertank säubere? Wo steht das?

Peter Moser, Gemeinderat

Ja, weil es nicht gezählt wird. Es gelangt etwas in die Kanalisation, was nicht erfasst ist und danach aber gereinigt werden muss.

Die Diskussion ist ausgeschöpft.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Abwasserreglement genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 338 Ja-Stimmen und 30 Nein-Stimmen angenommen.

7. Entsorgungsreglement

Peter Moser, Gemeinderat

Gestützt auf die übergeordneten Gesetzgebungen, die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 sowie des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 wurde ein Entsorgungsreglement für die Gemeinde Zurzach erstellt.

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften des Entsorgungsreglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Im Zusammenschlussvertrag ist festgehalten, dass in der neuen Gemeinde sowohl das System der Sackgebühr wie auch jenes der Entsorgung nach Gewicht weiter gepflegt werden. Das vorliegende Entsorgungsreglement bietet allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zwischen einer Sack- und einer Gewichtsgebühr zu wählen. Die Gebühren für die beiden Entsorgungssysteme sowie die Höhe der Grundgebühr können dem Entsorgungsreglement entnommen werden. Gemäss Stellungnahme des Preisüberwachers müssen neben den Verbrauchsgebühren zwingend auch Grundgebühren erhoben werden.

Die Diskussion wird eröffnet.

Kurt Fischer, Rümikon

Wie oft findet die Kehrrecht- und Grüngutabfuhr statt?

Peter Moser, Gemeinderat

Die Kehrrechtabfuhr findet das ganze Jahr über wöchentlich statt. Die Grüngutabfuhr wird unterteilt, und zwar findet diese von April bis Oktober wöchentlich und von November bis März alle zwei Wochen.

Andreas Indermühle, Bad Zurzach

Gibt es die Möglichkeit die wöchentliche Grünabfuhr bereits im März einzuführen, da bereits im März oftmals schon warme Temperaturen herrschen?

Peter Moser, Gemeinderat

Wir nehmen das gerne so entgegen und bedanken uns für den Hinweis.

Andreas Hägele, Rekingen

Müssen die Kosten von CHF 66.00 für den Chip erneut übernommen werden, von jenen, die bereits einen haben?

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Peter Moser, Gemeinderat

Diese Chips können übernommen werden. Es ist jedoch notwendig eine Neuanmeldung beim Entsorger vorzunehmen. Bis Ende November werden alle ein Couvert nachhause erhalten, in welchem sämtliche Informationen über die neue Entsorgung beschrieben sind.

Die Diskussion ist ausgeschöpft.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Entsorgungsreglement genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird Grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen angenommen.

8. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Cyrill Tait, Gemeinderat

Am 12. Januar 2016 trat das neue Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau in Kraft. Das Gesetz bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Integration und Chancengerechtigkeit von Kindern. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden dazu, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen. Neben dem Reglement über die Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde auch eine entsprechende Tarifordnung erstellt, welche Anspruch, Höhe und Umfang der Unterstützungsbeiträge regelt

Es wird keine Diskussion gewünscht.

8.a Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Reglement über die Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit einer Enthaltung angenommen.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

8.b. Tarifordnung über Beiträge der Eltern an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle die Tarifordnung über Beiträge der Eltern an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit drei Enthaltungen angenommen.

9. Schulverträge

Peter Lude, Vizeammann

Der Gemeindegemeinschaft führt auch zu wesentlichen strukturellen und organisatorischen Veränderungen im Bildungswesen. Die 4 Schulstandorte (Primarschule Bad Zurzach, Oberstufenkreisschule Rheintal-Studenland, Kreisprimarschule Chrüzlibach und Primarschule Riethem) mit jeweils eigenen, gewachsenen Kulturen sollen zur Schule Zurzach zusammengeführt werden. Der neuen Schule Zurzach sollen auf allen Stufen weitere Gemeinden angeschlossen werden. Es handelt sich dabei um die Gemeinde Mellikon (Kindergarten, Primarschule und Oberstufe) sowie Klingnau, Koblenz (Bezirksschule) und Siglistorf (Oberstufe). Die Umsetzungskommission und der Gemeinderat Zurzach haben sich zusammen mit den Verbandsgemeinden der Oberstufenkreisschule Rheintal-Studenland entschieden, den bestehenden Oberstufenverband aufzulösen und die Zusammenarbeit zukünftig mittels Schulverträgen zu regeln.

Neben den Schülerinnen und Schülern der Gemeinden Mellikon und Siglistorf, welche bereits seit vielen Jahren an der Oberstufenkreisschule Rheintal-Studenland beschult werden, werden gemäss Entscheid des Regierungsrates seit dem Schuljahr 2021/2022 auch die Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler der Gemeinden Klingnau und Koblenz an der Schule Zurzach beschult. Gestützt auf § 72f. Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 wird der Gemeinde Zurzach empfohlen, mit jeder Vertragsgemeinde einen entsprechenden Schulvertrag abzuschliessen.

Die Diskussion wird eröffnet.

Lorenz Spuhler, Wislikofen

Die Schulbildung ist etwas sehr Wichtiges. Ich finde es schön, dass wir in Wislikofen wieder eine Schule haben. Es ist zwar eine Privatschule und etwas anderes, als das was man kennt. Jedoch ist es nicht möglich, dass Kinder dort zur Schule gehen und unterstützt werden von der Gemeinde Zurzach. Ich bitte daher den Gemeinderat darüber nachzudenken, einheimische Kinder beim Besuch dieser Schule zu unterstützen.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Andi Meier, Gemeindeammann

Wir nehmen das gerne so entgegen. Wie sich das gesetzlich verhält kann ich nicht ganz beantworten, weil es sich hier um private und öffentliche Schulen und somit unterschiedliche Kostenträger handelt.

Margareta «Mäggie» Widmer, Kaiserstuhl

Warum werden hier die Verträge zu den Schulen Weiach und Stadel nicht aufgelistet?

Peter Lude, Vizeammann

Diese Verträge bleiben unberührt und bleiben bestehen. Im Zusammenschlussvertrag wurde dies auch berücksichtigt.

Andreas Hägele, Rekingen

Müssen neu alle Schüler nach Bad Zurzach zur Schule oder bleiben die anderen Schulhäuser in Betrieb.

Peter Lude, Vizeammann

Dies betreffend bleibt alles beim Alten. Mit diesen Verträgen sollte man auch gar nichts bemerken, dass hier vertraglich andere Regelungen getroffen worden sind.

Die Diskussion ist erschöpft.

9.a. Auflösung Verband Kreisschule Rheintal-Studenland

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle die Auflösung des Gemeindeverbands Kreisschule Rheintal-Studenland genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.b. Vertrag mit der Stadt Klingnau

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den vorliegenden Schulvertrag mit der Stadt Klingnau genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

9.c. Vertrag mit der Gemeinde Koblenz

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den vorliegenden Schulvertrag mit der Gemeinde Koblenz genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.d. Vertrag mit der Gemeinde Siglistorf

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den vorliegenden Schulvertrag mit der Gemeinde Siglistorf genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.e. Vertrag mit der Gemeinde Mellikon

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den vorliegenden Schulvertrag mit der Gemeinde Mellikon genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit drei Enthaltungen angenommen.

10. Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Heiri Rohner, Gemeinderat

Mit dem Zusammenschluss der verschiedenen Ortschaften zur Gemeinde Zurzach ergibt sich auch eine Änderung in der Feuerwehrlandschaft. Gemäss den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung muss das gesamte Gemeindegebiet durch eine Feuerwehr abgedeckt werden. Zurzeit sind die Feuerwehren wie folgt organisiert: Feuerwehr Region Belchen (Gemeinden Kaiserstuhl, Fisibach, Siglistorf, Wislikofen), Feuerwehr RMR (Rümikon, Mellikon, Rekingen), Feuerwehr Baldingen-Böbikon und Stützpunktfeuerwehr Bad Zurzach-Rietheim.

Durch den Gemeindevertrag Stützpunktfeuerwehr Zurzach schliessen sich die Feuerwehren der Gemeinden Zurzach, Mellikon, Fisibach und Siglistorf zur neuen Stützpunktfeuerwehr Zurzach zusammen. Die gemeinsame Feuerwehr gewährleistet zu Gunsten der Vertragsgemeinden eine effiziente, rationelle und jederzeit einsatz- und betriebsbereite Dienstleistung. Während der Gemeindevertrag die rechtlichen Grundlagen zur gemeinsamen Führung der Feuerwehr zwischen den beteiligten Gemeinden regelt, hält das Feuerwehrreglement die wichtigsten Klauseln für die Organisation bezüglich Organisation der Stützpunktfeuerwehr Zurzach, wie zum Beispiel die Rekrutierung, die Ausbildungs-, Übungs- und Löschdienste oder das Kontrollwesen fest. Das Feuerwehrgesetz des Kantons Aargau gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Kosten für notwendige Einsätze in Rechnung zu stellen. Im Dokument

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

«Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrewesen (Einsatzkostentarif)»
werden alle relevanten Tarife und Entschädigungen geregelt

Die Diskussion wird eröffnet.

Alfredo Perlini, Bad Zurzach

Wenn jemand auf den nicht lebensnotwendigen Einsatz der Feuerwehr angewiesen ist (z.B. Katze auf dem Baum), müssen diese Einsatzkosten vollumfänglich selbst getragen werden?

Stefan Indermühle, Bad Zurzach

Es gibt diverse Einsätze, die verrechnet werden. Dabei handelt es sich um Dienste, die nicht unter die Rettung fallen. Eine Katze auf dem Baum fällt unter Tierrettung und muss somit von der Feuerwehr vorgenommen werden.

Die Diskussion ist erschöpft.

10.a. Gemeindevertrag

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Gemeindevertrag der Stützpunktfeuerwehr Zurzach genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.b. Feuerwehrreglement

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Feuerwehrreglement der Stützpunktfeuerwehr Zurzach genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.c. Einsatzkostentarif

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrewesen (Einsatzkostentarif) der Stützpunktfeuerwehr Zurzach genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit einer Enthaltung angenommen.

11. Personalreglement

Andi Meier, Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinschaft führt auch im gesamten Personalbereich der Gemeinde Zurzach zu wesentlichen organisatorischen Veränderungen. Aus den im Moment fünf gültigen Personalreglementen (Bad Zurzach, Kaiserstuhl, Rekingen, Riethem und Verwaltung 2000), welche allesamt in die Jahre gekommen sind, wurde ein modernes, zukunftsgerichtetes und sozialverträgliches Personalreglement, gültig für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Zurzach, erstellt. Als Anhang zum Personalreglement wurde ein entsprechender Stellenplan erstellt. Dieser soll gewährleisten, dass die zahlreichen, anspruchsvollen und vielschichtigen Aufgaben unter Berücksichtigung des Dienstleistungsgedanken erledigt werden können.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Personalreglement inkl. Stellenplan genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

12. Gemeinderatsbesoldung

Bernhard Scheuber, Bad Zurzach

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit e des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau ist die Einwohnergemeindeversammlung für die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderats zuständig. Diese ist jeweils auf die nächste Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung neu zu definieren. Die Umsetzungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung Zurzach für die Besoldung der neuen siebenköpfigen Exekutive der Gemeinde Zurzach einen entsprechenden Vorschlag. Als Grundlage dienten die Ansätze von vergleichbar grossen Gemeinden. Des Weiteren wurden bei der Erstellung der Besoldungsansätze die Faktoren regionale Aufgaben (Bezirkshauptort) und die Fülle an Repräsentationsaufgaben berücksichtigt. Die Entschädigungsansätze, die berufliche Vorsorge sowie die Höhe der Spesen werden im Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats Zurzach geregelt.

Die Diskussion wird eröffnet.

Walter Fischer, Rümikon

Wie sind die Spesen für die Vor- und Nachbereitung für Sitzungen mit Kommissionen und die Sitzungen selbst geregelt?

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Bernhard Scheuber, Bad Zurzach

Kommissionssitzungen im eigenen Ressort sind bereits in der Besoldung enthalten.
«Fremde» Kommissionssitzungen werden gemäss Anhang abgegolten.

Die Diskussion ist erschöpft.

12.a. Besoldung für die Amtsperiode 2022/2025

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle die Gemeinderatsbesoldung für die Amtsperiode 2022/2025 wie folgt festlegen:

- Gemeindeammann CHF 175'000.00 (Vollamt)
zuzüglich Spesen von CHF 9'600.00 pro Jahr
- Vizeammann CHF 45'000.00
zuzüglich Spesen von CHF 4'800.00 pro Jahr
- Pro Gemeinderatsmitglied CHF 35'000.00
zuzüglich Spesen von CHF 3'600.00 pro Jahr

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit dreizehn Gegenstimmen angenommen.

12.b. Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats Zurzach genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit vier Gegenstimmen angenommen.

13. Budget 2022

Cyrill Tait, Gemeinderat

Gemäss Zusammenschlussvertrag wurde der Steuerfuss auf 115% festgesetzt. Auf dieser Basis wurde mit den Daten und Eingaben der bisherigen Gemeinden sowie der Arbeitsgruppen der Umsetzungskommission das Budget 2022 durch den Gemeinderat Zurzach erstellt.

Die Diskussion wird eröffnet.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. November 2021

Hans Rohner, Baldingen

Beim Konto 6150 Gemeindestrassen und beim Konto 8120 Flurwege wurden die Löhne von den Unterhaltsgruppen in den Dörfern um CHF 11'500.00 gekürzt. Gleichzeitig wurde die Miete der Maschine um CHF 7'000.00 angehoben. Insgesamt kostet das Bauamt CHF 164'200.00 mehr. Das sind massiv höhere Entschädigungen an die Werkbetriebe. Wie erklärt sich das?

Cyrill Tait, Gemeinderat

Wir haben zwei unterschiedliche Systeme. Es gibt mindestens sechs Ortschaften, bei welchen man bei der Bewirtschaftung der angesprochenen Wege sehr stark auf die Landwirte zählen muss. In Bad Zurzach wurde das durch die Werkbetriebe vorgenommen. Im Budget haben wir versucht beide Ansätze abzubilden. Es ist klar, dass wir uns zukünftig auf ein System einigen müssen.

Hans Rohner, Baldingen

Bedeutet das, dass es zukünftig teurer wird, weil Bad Zurzach sicherlich höhere Lohnsätze hat.

Cyrill Tait, Gemeinderat

Wenn man sich für das System mit den Werkbetrieben entscheidet, würde es das bedeuten. Wir werden uns jedoch überlegen, wie wir mit dem besten Kosten- und Nutzverhältnis eine geeignete Lösung finden. Es bedeutet jedoch nicht, dass es zwingend teurer wird.

Walter Fischer, Rümikon

Beim Zusammenzählen der Gemeinderatsbesoldung erhalte ich eine andere Zahl als im Budget vorgesehen ist. Wie begründet sich diese Differenz von CHF 30'000.00?

Cyrill Tait, Gemeinderat

Diese CHF 30'000.00 sind für Ressortzuschläge zurückgelegt. Wir sind bestrebt, dass wir mit der verabschiedeten Gemeinderatsbesoldung den Aufwand decken können. Falls es aber aus nicht erwarteten Gründen nicht ausreichen sollte, haben wir gewisse Reserven eingeplant. Das bedeutet aber nicht, dass dieser Betrag einfach ausgegeben wird.

Die Diskussion ist ausgeschöpft.

Antrag: Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Budget 2022 genehmigen.

Abstimmung: Der Antrag wird grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

14. Info und Verschiedenes

Andi Meier, Gemeindeammann

Die nächsten Termine:

2. Januar 2022	Neujahresapéro
23. Juni 2022	Einwohnergemeindeversammlung
24. Juni 2022	Ortsbürgergemeindeversammlung
17. November 2022	Einwohnergemeindeversammlung
18. November 2022	Ortsbürgergemeindeversammlung

Zudem wird auf die Countdown-Anlässe bis Ende Jahr hingewiesen.

Nach der Versammlung dürfen gerne wieder die Busse in die einzelnen Ortschaften genutzt werden. Ein ganz herzlicher Dank geht an die Firma Indermühle für den Busservice.

Kurt Fischer, Rümikon

Wird es auch zukünftig den Busbetrieb geben?

Andi Meier, Gemeindeammann

Ich denke das ist eine Frage von Angebot und Nachfrage. Wenn der Bus gut genutzt wird, wäre es ein Fehler diesen wieder abzuschaffen.

Sebastian Laube, Rümikon

Ich möchte diese Gelegenheit gerne nutzen und ein grosses Dankeschön an den Gemeinderat und die UKO aussprechen.

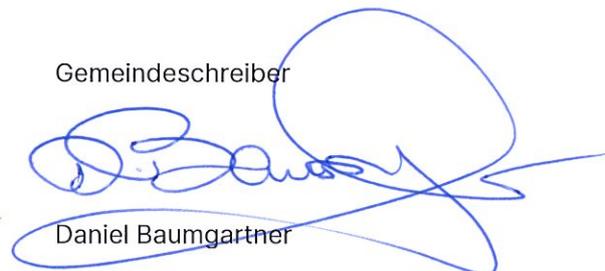
Andi Meier, Gemeindeammann bedankt sich herzlich bei allen Mitwirkenden bei der Umsetzung der neuen Gemeinde Zurzach. Den anwesenden wird herzlichst für ihre Zustimmung gedankt und einen schönen Abend gewünscht.

GEMEINDERAT ZURZACH
Gemeindeammann



Andi Meier

Gemeindeschreiber



Daniel Baumgartner